

Ein Praxisbericht

# Erste Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung

**KLAUS SCHMIDT**

Geschäftsführer,  
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Ein Unternehmen der Allianz  
klaus.schmidt@adeus.com

Die Hauptversammlungssaison 2020 ist in vollem Gange. Aber dieses Mal ist alles anders: keine großen Präsenzveranstaltungen mit Tausenden Aktionären, sondern virtuelle Hauptversammlungen, die aus einem Studio übertragen werden. Der Gesetzgeber hat dies mit einem Maßnahmenpaket im Rahmen eines Sondergesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sehr kurzfristig ermöglicht. Das Gesetz trat am 28. März 2020 in Kraft. Etliche Gesellschaften haben inzwischen davon Gebrauch gemacht, sodass erste Praxiserfahrungen vorliegen.

Die COVID-19-Pandemie hat das Format der virtuellen Hauptversammlung (HV) möglich gemacht – oder besser gesagt: regelrecht erzwungen. Aufgrund behördlicher Einschränkungen und Veranstaltungsverbote war es das Mittel der Wahl, die HV – eine jährliche Pflichtveranstaltung – schlicht ins Internet zu verlegen.

Die Gesellschaften standen vor der Herausforderung, schnell zu reagieren und mit ihren Dienstleistern die für die Vorbereitung und Durchführung der HV notwendigen Prozessanpassungen vorzunehmen. Nachdem bereits einige für Ende März bzw. Anfang April geplante HVs abgesagt worden waren, setzten sich einige Häuser wie Bayer, Munich Re, Lufthansa und Allianz zum Ziel, den geplanten HV-Termin Ende

April oder Anfang Mai zu halten und so die vorgesehenen Beschlüsse, z.B. zur Auszahlung der Dividende, zu fassen. Andere entschieden sich für eine Verschiebung. Der klare Trend zur virtuellen Hauptversammlung kann für die Saison 2020 bereits heute festgestellt werden.

## Coronakrise! – Was ist zu tun?

Die Vorbereitung, also Einberufung, Einladung und Anmeldung, verläuft weitgehend identisch wie bei Präsenz-HVs. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein verkürztes Fristenregime anzuwenden oder die HV erst später im Jahr durchzuführen. Die virtuelle HV findet ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten statt. Einzig

der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist vor Ort.

Um die fehlende Präsenz auszugleichen, muss die gesamte Veranstaltung in Bild und Ton übertragen, also ein Livestreaming mindestens für Aktionäre angeboten werden.

Zusätzlich muss die Stimmrechtsausübung der Aktionäre auf dem Weg der elektronischen Kommunikation offeriert werden. Für viele Gesellschaften nichts Neues: Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter werden schon länger angeboten und haben sich bewährt. Einige mussten jedoch noch die Briefwahl einführen, auf Formularbasis, aber auch über den Onlineservice für Aktionäre. Die Annahme von Briefwahlstimmen und

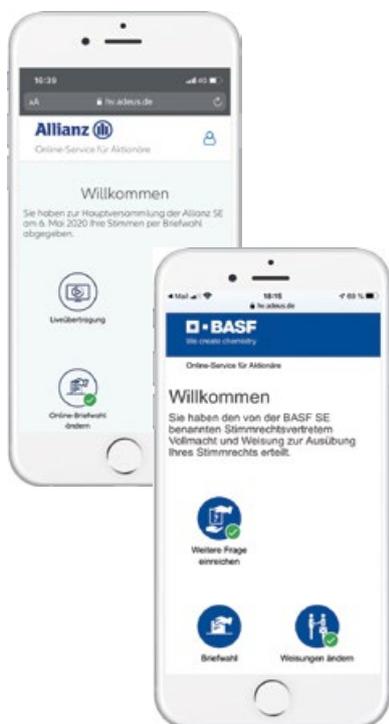


Foto: © ADELUS

Weisungsänderungen muss auch während der HV möglich sein.

Da Aktionäre bzw. ihre Vertreter nicht persönlich vor Ort sein können, muss ihnen eine Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen einzureichen. Dies passiert auf elektronischem Weg und kann zwei Tage vor der HV beendet werden. So können alle eingegangenen Fragen gesichtet, aufbereitet, thematisch gruppiert und für die Beantwortung während der HV aus dem Studio vorbereitet werden. Die Möglichkeit der Vorabreichung wird von den meisten Gesellschaften favorisiert. Eine direkte Online-Frageeinreichung während der Hauptversammlung, die auch bisher bei entsprechender Satzungsermächtigung möglich war, wird – nicht zuletzt wegen ungeklärter Rechtsfragen – nur sehr vereinzelt bei kleineren Gesellschaften genutzt.

Und schließlich sollen Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, auf elektronischem Weg Widerspruch gegen Beschlüsse der HV erklären können.

Alles in allem in der gegebenen Situation ein praktikables Paket für die rechtssichere Durchführung einer HV. Insbesondere für die Gesellschaften, die ihre HV bereits für Ende April oder Anfang Mai angesetzt haben, kam eine Menge neuer Aufgaben hinzu. Da blieben den Verantwortlichen nur wenige Tage, die HV zu „retten“. Umso erfreulicher, dass der Start in dieses neue Format gut geklappt hat und die ersten virtuellen HVs mit Bravour absolviert wurden. Kritik von Aktionären zu den damit verbundenen Einschränkungen und der mangelnden Interaktivität ist verständlich. Es gibt aber auch deutliches Lob von Investoren für dieses Format. Begrüßt wurde nicht zuletzt, dass angekündigte Dividenden fristgerecht ausgezahlt werden können. Mit diesem Gesetz wurde auf die Notsituation schnell reagiert, es wurden neue Funktionen wie das Einreichen von Fragen auf elektronischem Weg eingeführt – mehr, als andere Länder wie z.B. die Schweiz ihren AGs abverlangten. Mit der virtuellen HV konnten durch eine Kompromisslösung monatelange Hängepartien vermieden und vor allem die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sichergestellt werden.

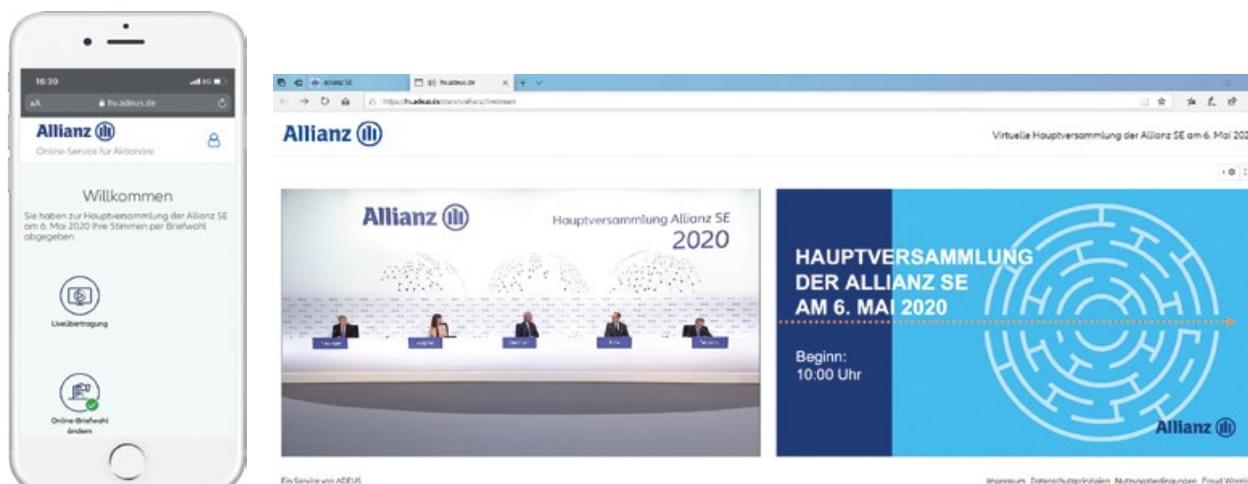
### Digitalisierungsschub für die deutsche Hauptversammlung

Gesellschaften mit einem modernen Online-service für Aktionäre waren gut gerüstet und konnten die neuen Funktionalitäten kurzfristig integrieren. Für das Livestreaming, bei einigen Emittenten schon länger im Angebot und daher mit Erfahrungswerten belegt, wurden Kapazitätserweiterungen angestoßen, um so für steigende Nutzerzahlen gewappnet zu sein. Bei

großen Publikumsgesellschaften loggen sich nach bisherigen Erfahrungen einige Tausend Aktionäre ein. Als Faustregel kann man in etwa das 1,5- bis Zweifache der bisher in einer Präsenz-HV teilnehmenden Aktionäre ansetzen. So waren beispielsweise bei der Allianz weit über 6.000 Aktionäre im geschlossenen Livestream bei der Frage-und-Antwort-Runde über den Online-service dabei. Über 100.000 der 700.000 Aktionäre waren angemeldet. In der Münchner Olympiahalle waren zuletzt ca. 4.000 bis 4.500 Aktionäre und Aktionärsvertreter anwesend. Die Reden von Vorstand und Aufsichtsrat waren schon bisher öffentlich übertragen worden.

Das Einreichen von Fragen im Vorfeld der HV wird über eine entsprechende Funktion im Onlineservice ermöglicht. So kann der Aktionär unmittelbar identifiziert werden. Das Zeitfenster für die Eingabe durch den Aktionär und der Umfang des Textfelds sollten flexibel festgelegt werden können. Als üblich hat sich herausgestellt, Fragen direkt nach Anmeldung durch den Aktionär oder nach Anmeldeschluss bis zwei Tage vor der HV, entweder zwei volle Tage oder sogar bis zum zweiten Tag um zwölf Uhr, zuzulassen. Bei der Länge des Eingabeblocks, der beliebig oft, also ohne Begrenzung der Fragezahl, übermittelt werden kann, zeichnet sich ein Standard von jeweils 5.000 Zeichen ab. Anfängliche Befürchtungen, dass eine Flut von Fragen auf die Gesellschaft hereinbricht und damit zu einer Vorauswahl durch den Vorstand führen muss, haben sich nicht bestätigt. Im Schnitt liegt das Fragenaufkommen höher als bei der Präsenz-HV der letzten Jahre, kann also durchschnittlich einen Umfang von rund 100 bis 300 Fragen bei DAX-Gesellschaften erreichen. Bei der

Foto: © ADELUS



Allianz waren es 156, die Deutsche Bank erreichten sogar 366 Fragen, die alle beantwortet werden konnten. Das spiegelt das bisherige Aktionärsverhalten. Theoretisch hätten alle Aktionäre (bei der Allianz rund 700.000) die Möglichkeit gehabt, Fragen einzureichen. Bei erhöhtem Frageaufkommen käme man leicht an die Grenze der Beherrschbarkeit – auch ein Grund dafür, dass bisher von der Möglichkeit der Online-teilnahme mit Online-Fragerecht bei Präsenz-HVs kein Gebrauch gemacht wurde.

Die Erklärung von Widersprüchen erfolgt meist analog zur Funktion Fragen einreichen über einen Textblock, allerdings nur während der HV. In einigen Fällen wurde auch eine Anklickmöglichkeit für Tagesordnungspunkte ohne Texteingabe angeboten. Die Anzahl der eingereichten Widersprüche liegt leicht über dem Niveau von Präsenzveranstaltungen.

Die Stimmabgabe oder Weisungsänderung während der HV hat deutlich zugelegt; gerade bei der Briefwahl sind deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Die Mehrzahl der Aktionäre stimmt auch weiterhin bereits im Vorfeld der HV ab – das gilt auch für institutionelle Aktionäre.

Bei Namensaktien können die Gesellschaften ihre Aktionäre auf Basis des Aktienregisters direkt – ohne Einschaltung der Intermediäre – zur HV einladen. Diese können

direkt reagieren und abstimmen, entweder per Formular mit Freiumschlag oder über den Onlineservice. Die HV-Einladung per E-Mail bietet große Vorteile, weil mit einem personalisierten Link direkt zum Onlineservice gewechselt werden kann. Für den Aktionär eine Sache von wenigen Minuten; mit einem modernen und intuitiv bedienbaren Onlineservice eine Möglichkeit, auf mobilen Endgeräten wie Tablet oder Smartphone und ohne Medienbruch einfach zu agieren. So können problemlos Tausende Aktionäre schnell, unkompliziert und papierlos ihr Stimmrecht ausüben. Das fördert nachhaltige HV-Prozesse und leistet einen Beitrag zur Kosteneinsparung.

Der HV-Tag verläuft im Studio, ähnlich einer Live-Fernsehsendung. Vor Ort sind wenige Personen: der Versammlungsleiter, einige Vorstände, der Notar, der Stimmrechtsvertreter sowie notwendige Mitarbeiter für HV-Technik, Bild und Ton. Einige Gesellschaften lassen die eingereichten Fragen stellvertretend für die Aktionäre vom Rednerpult verlesen. Dieses ungewohnte Set-up erfordert im Vorfeld einige Proben und vor allem eine professionelle Beratung und Regieführung. Die virtuelle HV ist in der Regel deutlich kürzer. Die Fragen und Antworten können thematisch gruppiert und ohne Redundanzen abgearbeitet werden, was das Zuhören erleichtert. Rückfragen sind jedoch nicht möglich. Im Falle der Allianz war die HV bereits gegen 14 Uhr beendet.

## Fazit und Ausblick

Das Format „virtuelle Hauptversammlung“ funktioniert. Die Erfahrungen der Emittenten sind positiv. Pflicht sind ein Onlineservice, der alle essenziellen Funktionen abdeckt, sowie stabile und sichere IT-Systeme. Kür sind Showeffekte im HV-Studio oder Filmeinspielungen. Kosten können eingespart werden, gerade bei Hallenmiete, Sicherheit und Catering. Die weitere Entwicklung sollte abgewartet werden, zumal noch zahlreiche virtuelle HVs bevorstehen. Doch eines ist jetzt schon klar: Die Digitalisierung wird deutliche Spuren hinterlassen und zukünftig einen weiteren Ausbau der Virtualisierung von Hauptversammlungen bewirken. Auch wenn die HV-Saison 2020 sicherlich im Lichte der Sondergesetzgebung zur COVID-19-Pandemie zu sehen ist, sollten sich alle Stakeholder zusammenfinden und die Erfahrungen zur konstruktiven Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die HV in Deutschland nutzen. Nicht vergessen werden sollte dabei allerdings auch die anstehende Umsetzung von ARUG II, die u.a. die standardisierte europaweite Information zu Unternehmensereignissen und verbesserte Mitwirkung der Aktionäre adressiert. Dafür werden bei Intermediären entsprechend funktionierende HV-Prozesse benötigt; Emittenten sind verpflichtet, Abstimmbestätigungen für Aktionäre bereitzustellen.